

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis

Zutreffendes bitte ankreuzen!

zur Zucht von (und) zum Handel mit Papageien und Sittichen

Gemäß § 17g des Tierseuchengesetzes in der Neufassung vom 22.06.2004 (BGBl. I S 1260)

I. Personalien des Antragstellers

| | |
|---|------------|
| Name, Vorname (bei Frauen auch Geburtsname) | |
| Geburtsdatum | Geburtsort |
| genaue Anschrift und Telefon-Nr. | |

II. Art und Umfang der beantragten Erlaubnis

| | |
|--|--|
| 1. Welche Arten von Vögeln sollen gezüchtet/gehandelt werden? | |
| 2. Ist mit der Zucht/dem Handel bereits begonnen worden? | |
| 3. Wie viele Zuchtpaare sind vorhanden? | |
| 4. Auf wie viele Pare soll die Zucht ausgedehnt werden? | |
| 5. Wie viele Papageien und Sittiche sollen voraussichtlich insgesamt gehalten werden? | |
| 6. Sind für die Tiere besondere Räumlichkeiten vorhanden? | |
| 7. Wo werden die Tiere gehalten? | |
| 8. Wird eine offene Verkaufsstelle unterhalten? | |
| 9. Werden Vögel aufgekauft oder wieder verkauft? | |
| 10. Wurde dem Antragsteller bereits einmal eine entsprechende Genehmigung erteilt? (Wenn ja, von welcher Behörde?) | |

III. Zuverlässigkeit

1. Führungszeugnis ist beigefügt. wird nachgereicht.
2. Auskunft aus dem Gewerbezentralregister ist beigefügt. wird nachgereicht.

Führungszeugnis und Auskunft aus dem Gewerbezentralregister können Sie beim zuständigen Einwohnermeldeamt beantragen.

Die Vorlage aus dem Gewerbezentralregister ist nur erforderlich, wenn auch die Genehmigung zum Handel mit Papageien und Sittichen beantragt wird.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben wird versichert.

Auszug aus der Psittakose-Verordnung Vom 14. November 1991 (BGBl. I S. 2111)

(1) Wer Papageien oder Sittiche halten will, um von diesen Tieren Nachkommen aufzuziehen (Züchter) oder mit diesen Tieren zu handeln (Händler) muss die Tiere kennzeichnen; dabei hat er Fußringe zu verwenden, die vom Zentralverband Zoologischer Fachgeschäfte Deutschlands e.V., Frankfurt a.M. (Zentralverband) angegeben werden. Der Zentralverband darf Fußringe an Züchter und Händler nur abgeben, wenn eine Erlaubnis nach § 17 g des Tierseuchengesetzes vorliegt und dies dem Zentralverband gegenüber nachgewiesen wird. Offene Fußringe müssen so beschaffen sein, dass sie nur einmal verwendet werden können.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 dürfen zur Kennzeichnung von Papageien und Sittichen Fußringe eines eingetragenen Züchtervereins verwendet werden, wenn diese Fußringe von der zuständigen Behörde zur Kennzeichnung zugelassen sind. Die zuständige Behörde lässt die Fußringe zu, wenn

1. die Tätigkeit des Vereins sich auf das Bundesgebiet oder große Teile des Bundesgebietes erstreckt,
2. der Züchterverein eine sichere Kontrolle der Ringbestellung Ringabgabe gewährleistet und
3. die zur Kennzeichnung bestimmten Fußringe geschlossen sind.

Die zuständige Behörde teilt die Zulassung den hierfür zuständigen Behörden der anderen Bundesländer sowie dem Zentralverband mit.

(3) Die Abgabe von Fußringen durch Züchter oder Händler ist verboten.

(4) Ein Züchterverein, bei dem die Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 vorliegen, darf Fußringe zur Kennzeichnung von Papageien und Sittichen nur an Mitglieder abgeben, denen eine Erlaubnis nach § 17g des Tierseuchengesetzes erteilt worden ist. Die Mitglieder haben dem Züchterverein die Erlaubnis nachzuweisen.

(5) Die Züchtervereine haben dem Zentralverband vierteljährlich mitzuteilen, welche Ringnummern sie abgegeben haben und wer diese Nummern erhalten hat. Der Zentralverband teilt den hierfür zuständigen Behörden der Bundesländer auf Anfrage Namen und Anschrift der Züchter und Händler,

1. an die er selbst Fußringe abgegeben hat und
2. an die durch die Züchtervereine Fußringe abgegeben worden sind,

sowie die Nummern der abgegebenen Ringe mit.

§ 3

(1) Die Fußringe dürfen nur verwendet werden, wenn sie wie folgt beschriftet sind:

1. Mit dem Zeichen „Z“, dem Namen des Bundeslandes in abgekürzter Form, in dem die Beringung vorgenommen wird, und einer für jedes Bundesland fortlaufenden Nummer oder
2. der Kurzbezeichnung eines Züchtervereins, der Nummer des Züchters, den letzten beiden Ziffern des Beringungsjahres und einer für jeden Züchter fortlaufenden Nummer.

(2) Nicht verwendete Fußringe sind zwei Jahre nach Bezug aufzubewahren.

§ 4

(1) Züchter und Händler haben über Aufnahme oder Erwerb und Abgabe der Tiere sowie ihre Behandlung gegen Psittakose Buch zu führen. Die Bücher müssen dem Muster der Anlage entsprechen sowie gebunden und mit Seitenzahlen versehen sein. In die Bücher ist jeweils unverzüglich mit Tinte, Tintenstift oder urkundenechtem Kugelschreiber einzutragen.

1. Art der Tiere,
2. Ringnummer und Datum der Beringung
3. Datum des Erwerbs oder der sonstigen Aufnahme in den Bestand sowie Herkunft der Tiere
4. Datum der Abgabe und Empfänger der Tiere oder Datum des Abgangs der Tiere,
5. Beginn, Dauer und Ergebnisse von Behandlungen gegen Psittakose sowie Art der Dosierung des verwendeten Arzneimittels.

Ferner ist die Beseitigung nicht verwendeter Fußringe in den Büchern zu vermerken.

(2) In den Büchern sind nicht beschriebene Zeilen durch einen waagerechten Strich kenntlich zu machen. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung darf weder mittels Durchstreichens noch auf andere Weise unleserlich gemacht werden. Es darf nicht radiert und es dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die nicht erkennen lassen, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später gemacht wurden; irrtümliche Eintragungen sind als solche zu kennzeichnen.

(3) Die zuständige Behörde kann genehmigen, dass die Buchführung mittels elektronischer Datenverarbeitung vorgenommen wird.

(4) Die Bücher und Datenträger sind nach der letzten Eintragung mindestens zwei Jahr aufzubewahren.

Auszug aus dem Tierseuchengesetz vom 29.1.93 (BGBl. I S. 116)

(1) Wer Papageien oder Sittiche halten will, um

1. von diesen Tieren Nachkommen aufzuziehen oder
2. mit diesen Tieren zu handeln,

bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

(2) Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn

1. die für die Tätigkeit verantwortliche Person, die für die Bekämpfung der Psittakose erforderliche Zuverlässigkeit und Sachkunde hat und
2. die zur Bekämpfung der Psittakose erforderlichen Räumlichkeiten vorhanden sind.

(3) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis näher zu regeln,
2. Vorschriften zu erlassen über
 - a) Kennzeichnung der Tiere,
 - b) Aufzeichnung betreffend Aufnahme oder Erwerb und Abgabe der Tiere sowie ihre Behandlung gegen Psittakose.